

Anhörung
von Sachverständigen des Rechtsausschusses
am Dienstag, dem 22. August 2023 (I.A.2 / A14)

von Direktor des Amtsgerichts **Rainer Harnacke**¹
Amtsgericht Eschweiler

**Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern**

Vorlage 18/1023

**1. Welche Mehrkosten, welche Ersparnisse sind den Gerichtsvollziehern seit
der Einführung der E-Akte entstanden?**

Die elektronische Akte (eAkte) ist im Gerichtsvollzieherbereich noch nicht eingeführt.

Die Frage wird daher so verstanden, dass auf Mehrkosten abgestellt wird, die auf die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr (eRV) zurückzuführen sind.²

¹ Der Verfasser ist Direktor des Amtsgerichts Eschweiler. Das Amtsgericht Eschweiler hat 94 Bedienstete, davon acht Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Von 1998 bis 2003 war der Verfasser Leiter des Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs am Ausbildungszentrum der Justiz. Seit 1998 bis heute ist er Lehrkraft im Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgang im Fach Zwangsvollstreckungsrecht. Im Ausbildungszentrum der Justiz werden für sechs Bundesländer die Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter in einem 9-monatigen Lehrgang ausgebildet. Sie sind dort internatsähnlich untergebracht. Von 2007 bis 2012 war der Verfasser Leiter der Zentralen Prüfgruppe im Landgerichtsbezirk Aachen.

² Seit Einführung des fakultativen eRV am 1. Januar 2018 können Vollstreckungsaufträge nach § 753 Abs. 2 und 4 ZPO auch elektronisch bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern (GV) oder bei den Gerichtsvollzieherverteilungsstellen der Amtsgerichte eingereicht werden. Seit diesem Zeitpunkt müssen die GV den Empfang von elektronischen Dokumenten auf dem gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsweg sicherstellen.

Die Rechtslage zum eRV hat sich zum 1. Januar 2022 insoweit geändert³, als die bislang für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur wahlweise bestehende Möglichkeit der elektronischen Einreichung obligatorisch geworden ist (§ 130d Zivilprozessordnung (ZPO)). Über § 753 Abs. 5 ZPO in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung betrifft dies auch die Kommunikation zwischen den vorgenannten professionell Einreichenden und den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern (GV). Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen also für den Vollstreckungsauftrag den eRV auch gegenüber den GV bzw. der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts nutzen.

Ferner wurde das Zustellungswesen umfassend in Richtung Digitalisierung reformiert. Insbesondere wurde den GV die Möglichkeit eröffnet, Schriftstücke oder elektronische Dokumente elektronisch zuzustellen.

A. IT-Ausstattung

Das Geschäftszimmer der GV muss mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung ausgestattet sein (§ 30 Abs. 3 S. 2 Gerichtsvollzieherordnung (GVO)). Dies setzt eine fortlaufende Anpassung der Hard- und Software an den technischen Fortschritt und den digitalen Wandel voraus. Da für die GV durch die Einführung des eRV – jedenfalls bis zu einer Etablierung des eRV und der Einführung einer eAkte auch im Gerichtsvollzieherdienst - deutlich mehr zu drucken und zu scannen ist, ist von den GV zu prüfen, ob sie einen leistungsstärkeren Drucker/ Scanner benötigen.

³ Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

B. Technische Mehrkosten

Um eine elektronische Zustellung vornehmen zu können, entstehen folgende technische Mehrkosten:

| | | |
|--|-----------|------------|
| Kartenlesegerät | Einmalig | ca. 90,- € |
| Signaturkarte | jährlich | ca. 65,- € |
| Software für Signaturkarte | Jährlich | ca. 80,- € |
| Empfangs- und Sendekomponente Governikus ComVibilia | Monatlich | ca. 30,- € |

Ausgehend von einer Abschreibungszeit von 3 Jahren betreffend das Kartenlesegerät betragen die monatlichen technischen Mehrkosten ca. 45,- €.

C. Ausdrücke

Die Entscheidung des Gesetzgebers, zum 1. Januar 2018 den eRV und zum 1. Januar 2022 den obligatorischen eRV einzuführen, ohne dass auch die elektronische Akte schon zu diesen Zeitpunkten flächendeckend eingeführt war, führt zu unvermeidbaren Medienbrüchen - u.a. auch zwischen Amtsgericht und GV - und hat die Notwendigkeit des Ausdrucks von elektronischen Posteingängen zur Folge. Die Druckaufwände werden mit Blick auf den Gesamtprozess von der Seite der Auftraggeber auf die Justiz verlagert. Bisher sind die an die GV elektronisch gestellten Vollstreckungsaufträge im Gericht auf der Gerichtsvollzieherverteilerstelle eingegangen. Es war technisch und organisatorisch erforderlich, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP-Postfach) bei der GV-Verteilerstelle anzusiedeln. Die Gerichte druckten die Eingänge aus und leiteten diese an die GV weiter. Mit Wirkung vom 01. Juni 2023 ist das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) eingeführt worden (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 ERVV)⁴. Seit dem 01. Juni 2023 erfolgt sukzessive die

⁴ Erlass des JM vom 24.05.2023 – 1518-IT.193/ERV-eAkte

Umstellung der Gerichtsvollzieherpostfächer (bisher EGVP) auf die Rolle eBO. Die elektronische Post geht mit eBO nicht mehr auf der Gerichtsvollzieherverteilerstelle ein sondern unmittelbar bei den GV, so dass die Druckkosten vom Gericht auf die GV verlagert werden.

Jeder Vollstreckungsauftrag muss grundsätzlich doppelt ausgedruckt werden, da die GV gemäß § 39 GVO einen Ausdruck für die Akte und einen für die Schuldnerin / den Schuldner benötigen. Dabei ist beachtlich, dass der amtliche zwingend zu verwendende Vollstreckungsauftrag für die Geldvollstreckung⁵ neun Seiten umfasst, wobei der Auftrag modular gestaltet ist und die Gläubigerinnen / Gläubiger (Gl) nicht alle Module verwenden müssen⁶.

Zwecks Reduzierung von Druckkosten sind allerdings mit AV d. JM vom 03.01.2022 (2344 – Z. 129) die Ergänzungsbestimmungen des Landes NRW zu § 39 Abs. 3 GVO dahin gehend geändert worden (siehe 7.8 der o.g. Ergänzungsbestimmungen), dass hinsichtlich der Dokumente, für die eine Speicherung nach dem Zwangsvollstreckungsrecht zulässig ist, eine solche ausreicht⁷

Hinzu tritt, dass derzeit Vollstreckungstitel rein elektronisch nur bei Vollstreckungsbescheiden mit einer Wertgrenze von 5.000 EUR eingereicht werden können (§ 754a ZPO bzw. § 829a ZPO). In allen anderen Fällen erfordert die Zwangsvollstreckung zusätzlich die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels in Papierform (§ 724 Absatz 1 ZPO), auch wenn Rechtsanwälte und Behörden aufgrund von § 130d ZPO gezwungen sind, Aufträge zur Zwangsvollstreckung stets in elektronischer Form einzureichen.

⁵ Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.12.2022

⁶ Auch wenn die GV in Zukunft eine elektronische Aktenführung haben werden, werden sie weiterhin Ausdrücke von elektronisch eingereichten Unterlagen zwecks Übergabe an den oder die Schuldner bzw. Schuldnerin erzeugen müssen.

⁷ Die Aufträge müssen daher zwar weiterhin für die Akte und die Schuldnerin / den Schuldner ausgedruckt werden, ein Ausdruck u.a. des elektronisch eingereichten Vollstreckungsbescheids (bis 5.000 €), der Geldempfangsvollmacht, der Forderungsaufstellung, des Transversvermerks sind aber nicht mehr erforderlich.

Den GV ist die Möglichkeit eröffnet worden, Schriftstücke oder elektronische Dokumente elektronisch zuzustellen. Dies ist insbesondere bei den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (PfÜb) von Bedeutung. Es sind noch nicht alle Zwangsvollstreckungsabteilungen der Amtsgerichte (M-Abteilungen) auf die eAkte umgestellt worden. Sofern von Gläubigerseite für die Zustellung des PfÜB eine Weiterleitung an die oder den jeweiligen GV beantragt wird, kann dies daher nicht immer elektronisch erfolgen. Die GV müssen in diesen Fällen regelmäßig dann Kopien fertigen, wenn eine elektronische Zustellung nicht möglich ist. Und auch soweit sie den PfÜb elektronisch erhalten, kann dieser der Drittschuldnerin / dem Drittschuldner und der Schuldnerin / dem Schuldner nur elektronisch zugestellt werden, wenn diese bereits am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, was bei Privatpersonen die Regel ist,⁸ müssen die GV eine verkörperte beglaubigte Abschrift von dem elektronischen Dokument fertigen und diese persönlich oder per Post zustellen.

Vor Einführung des eRV wurden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (PfÜb) sowie Vollstreckungsaufträge in Papierform eingereicht. Sofern Abschriften von den GV gefertigt werden mussten, wurde dafür eine Dokumentenpauschale nach Nr. 700 Kostenverzeichnis zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (KV-GvKostG) in Höhe von 0,50 € pro Seite (für die ersten 50 Seiten) in Rechnung gestellt.

Mit Erlass des JM vom 17. Dezember 2021 (2344 – Z. 124/ab 2022) wurden die kostenrechtlichen Erwägungen mitgeteilt, nach denen Mehraufwendungen, die für die Fertigung von Ausdrucken entstehen, wenn das zuzustellende Dokument den GV als elektronische Datei übermittelt wird (§ 193 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO), nach dem GvKostG (Bundesrecht) derzeit weder dem Auftraggeber noch dem Schuldner in Rechnung gestellt werden können, also nicht in Ansatz zu bringen sind.

⁸ Zwar sollen die Menschen in Deutschland künftig flächendeckend ein digitales Postfach bekommen (so Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)). Die Umsetzung wird jedoch noch viel Zeit in Anspruch nehmen.

Nach den Ausführungen des Erlasses besteht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO keine Einreichungspflicht bzgl. der für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften, so dass keine Dokumentenpauschale nach Nr. 700 KV-GvKostG entstehen könne.

Auch dürfe keine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 102 KV-GvKostG (Gebühr in Höhe der Dokumentenpauschale) in Ansatz gebracht werden, weil eine solche für die Beglaubigung der von den GV selbst gefertigten Abschriften nach Nr. 10a der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) nicht erhoben werde.

Die Medienbrüche, die nicht konsequente Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (Titel müssen weiterhin grundsätzlich als vollstreckbare Ausfertigung verkörpert vorgelegt werden) und der Umstand, dass Schuldner nicht über einen sicheren elektronischen Rechtsverkehr verfügen, soll nicht zu Lasten der Vollstreckungsparteien gehen.

Da die in Rede stehende Dokumentenpauschale Nr. 700 KV-GVKostG in der Abrechnung nach der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung (GVVergVO)⁹ als Gebühr behandelt wird, von der Teile an das Land abzuführen sind, trifft die mangelnde Ansatzmöglichkeit nicht ausschließlich die GV, sondern wird auch vom Land mitgetragen.

Änderungsbestrebungen der Länder (u.a. NRW), die darauf abzielten, einen Kostenersatz der Druckaufwände als Auslage über das GvKostG zu ermöglichen, sind vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit der Begründung zurückgewiesen worden, es solle bei dem im Justizkostenrecht geltenden Grundsatz bleiben, dass die Beteiligten keine zusätzlichen Auslagen für einen Medientransfer zahlen müssen, wenn sie zulässigerweise Dokumente in elektronischer Form einreichen (vgl. BT-Drs. 15/4067, S. 31). Dahinter steht die Überlegung, dass den Beteiligten eine vollständige Erfüllung ihrer verfahrensrechtlichen Pflichten nicht zum Nachteil gereichen soll.

⁹ Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehervergütungsverordnung – GVVergVO) vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 880)

Auch der von der Landesjustizverwaltung NRW eingebrachte Vorschlag zur Änderung der Nr. 10a DB-GvKostG konnte im Länderkreis keine Mehrheit finden. Die Landesjustizverwaltungen haben ihre ablehnende Haltung mit einem Verweis auf den Vorschlag des BMJ begründet, den besonderen Aufwand, der den GV im Zusammenhang mit der Einreichung von elektronischen Dokumenten entsteht, bei der anstehenden (Neu-)Bemessung der Zustellungsgebühr berücksichtigen zu wollen.

Ob die Dokumentenpauschale nach Nr. 700 KV-GvKostG auch dann anfällt, wenn PfÜb sowie Vollstreckungsaufträge auf dem elektronischen Wege (also ohne Abschriften) eingereicht werden und für eine Zustellung ein Ausdruck seitens der GV angefertigt werden muss, ist in NRW Gegenstand gerichtlicher Verfahren; hier steht derzeit eine obergerichtliche Entscheidung noch aus.

Die Druckkosten werden als erheblich eingeschätzt. Es müssen für jeden Vollstreckungsauftrag und jeden Zustellauftrag, der nicht rein elektronisch abgewickelt werden kann, mehrere Seiten Kopien gefertigt werden und die Kosten für Papier sind im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen¹⁰.

D. Wege

Als Ersatz für Fahrtkosten werden den GV die von ihnen je Auftrag erhobenen Wegegelder in voller Höhe überlassen (§ 7 Absatz 2 GVO, Nr. 711 KV-GvKostG).

Zur Frage der Auskömmlichkeit des Wegegeldes wurde zuletzt im Jahr 2016 eine bundesweite Erhebung durchgeführt, nach deren Ergebnis die Wegegelder seinerzeit angemessen waren. Die vereinnahmten Wegegelder in NRW sind signifikant zurückgegangen. Diese Entwicklung korrespondiert mit dem allgemeinen Auftragsrückgang. Im Hinblick auf die zunehmende elektronische Erledigung der Aufträge ist mit einer weiteren Abschmelzung der eingenommenen Wegegelder zu rechnen.

¹⁰ Im Juni 2023 um 5,3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat; im Oktober 2022 um 30,5 % im Vergleich zum Vorjahresmonat – vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1067386/umfrage/grosshandel-mit-papier-pappe-schreib-buerobedarf-verkaufspreise-in-deutschland/>

Beim Wegegeld ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Fixkosten eines Kraftfahrzeuges in voller Höhe anfallen, auch wenn pro Fahrt weniger Aufträge zu erledigen sind, und dass die Fix- und Betriebskosten gestiegen sind. Andererseits wird das Kraftfahrzeug i.d.R. auch privat verwendet.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Wegegelder inzwischen nicht mehr auskömmlich sind, dürfte seitens des Bundesministeriums der Justiz eine erneute Erhebung aufzusetzen sein.

§ 9 GVO sieht als Härtefallregelung vor, dass den GV auf Antrag aus der Landeskasse ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann, wenn die im Laufe eines Quartals vereinnahmten Wegegelder und Reisekosten die tatsächlichen Aufwendungen für sämtliche notwendigen Dienstreisen und Wege nicht decken. Die Gewährung eines Reisekostenzuschusses setzt voraus, dass ein Reisetagebuch geführt wird. Ein Fall, in welchem ein Reisekostenzuschuss beantragt wurde, ist mir nicht bekannt geworden.

E. Portokosten

Die GV können mit den Gläubigerinnen / Gläubigern elektronisch kommunizieren; sie können ihnen die abgenommene Vermögensauskunft elektronisch zusenden und teilweise entfällt die Rücksendepflicht von Originalunterlagen, da die GV sie nur elektronisch erhalten haben. Zu beachten ist jedoch, dass sie – sofern nicht die Voraussetzungen nach § 754a ZPO (Vollstreckungsbescheide bis 5.000 €) vorliegen – für die Vollstreckung den verkörperten Titel benötigen und sie diesen den Gläubigerinnen / Gläubigern zurücksenden müssen. Die Portokosten fallen also auch an, wenn das Protokoll oder die Vermögensauskunft elektronisch übersandt werden konnte. Die Ersparnisse bei den Portokosten können nicht beziffert werden.

F. Kosten für Schulungen

Fortbildungen und Schulungen durch die Justiz sind für die GV kostenlos. Da jedoch die notwendigen Arbeitsmittel und Büromaterialien somit auch die GV-Software von den GV anzuschaffen sind, sind auch eventuell notwendige Schulungen durch die Softwareanbieter für die GV notwendig, für die möglicherweise Kosten anfallen. In welchem Umfang derartige Schulungen in Anspruch genommen werden, hängt von der oder dem jeweiligen GV ab. Daher können die (etwaigen) Kosten nicht beziffert werden.

G. Zusammenfassung

Es fallen Mehrkosten an. Es handelt sich um technische Mehrkosten von ca. 45,- € monatlich und vor allem um Druckkosten, die nicht geschätzt werden können. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Die Dokumentenpauschale und Beglaubigungsgebühr kann für die Ausdrücke nicht mehr erhoben werden, was zu Mindereinnahmen der GV führt.

2. Können die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs aus der allgemeinen Vergütung bestreiten (§ 1, 2 GVVergVO) oder ist eine gesonderte Vergütung erforderlich?

A. Vergütung

Das Beamtenverhältnis der GV ist (länderübergreifend) insofern atypisch ausgestaltet, als ihnen vom Dienstherrn weder Diensträume noch Arbeitsmittel noch Personal zur Verfügung gestellt werden. Die GV sind vielmehr verpflichtet, Personal in erforderlichem Umfang selbst anzustellen, Büroräume vorzuhalten, einzurichten und zu unterhalten sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Büromaterialien auf eigene

Kosten zu beschaffen (§§ 30, 33 GVO). Als Ausgleich erhalten sie – neben ihrer Besoldung als Beamte des mittleren Justizdienstes – eine zusätzliche Vergütung.

In Nordrhein-Westfalen wurde zum 1. Januar 2015 das Vergütungsmodell eingeführt. Es sieht eine besondere Vergütung vor, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Aus dieser Vergütung sollen die GV die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Büros selbst erwirtschaften; überschießende Beträge sollen den GV als Leistungsanreiz ebenfalls verbleiben (sog. „Anspornvergütung“).

Seitdem erhalten nordrhein-westfälische GV daher eine zusätzliche steuerpflichtige Vergütung in Form eines prozentualen Anteils der eingenommenen Gebühren und Dokumentenpauschalen, die zwischen 62 und 70 % liegt (§ 1 GVVergVO).

Gerichtsvollziehervergütung seit dem 01. Januar 2015

| | Anteil | von | Stufenbeträge | an GV | Steuerpflichtig |
|-----------|---------------|-----------------|----------------------|----------------|------------------------|
| Vergütung | 62 % | der Gebühren- | bis 10.000 € | in voller Höhe | voll |
| | 65 % | einnahmen und | bis 30.000 € | | versteuert |
| | 70 % | der Dokumenten- | bis 50.000 € | | |
| | 50 % | pauschalen | ab 50.000 € | | |

Mit der variablen Vergütung sollen alle notwendigen Sach- und Personalaufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros abgegolten werden (soweit sie nicht als Auslagenersatz gelten und erstattet werden - siehe lit B.).

Zu den Bürokosten zählen insbesondere auch:¹¹

1. Jegliche Aufwendungen für Büroräume einschließlich etwaiger Nebenräume, wie
 - 1.1. Mietkosten

¹¹ Vgl. Begründung Verordnungsentwurf zur Kabinetttvorlage vom 26. November 2014 (2343 – Z. 47)

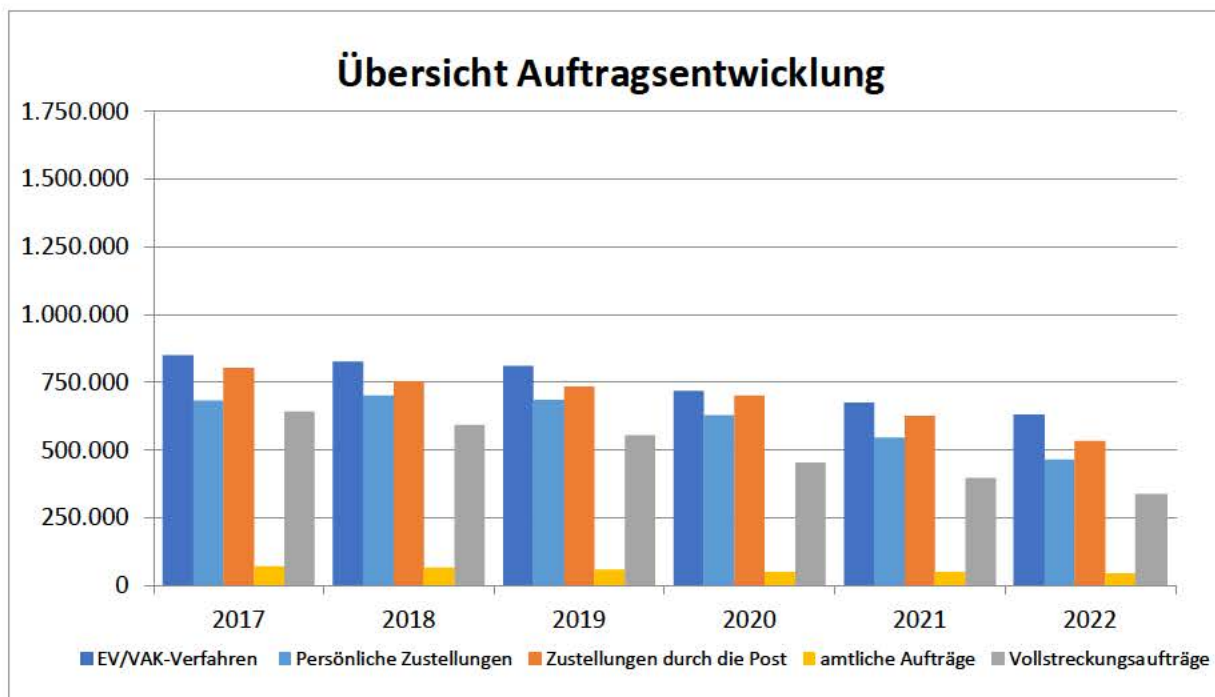
- 1.2. Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser einschließlich Abwasser und Weitere)
- 1.3. Reinigungskosten
2. Jegliche Büroausstattung, wie
 - 2.1. Büromöblierung
 - 2.2. Büromaschinen (z.B. Kopiergerät, Fernsprecheinrichtungen, Telefaxgerät, Aktenvernichter)
 - 2.3. sonstige Ausstattung (z.B. Leuchten, Vorhänge, Digitalkamera)
 - 2.4. Computerhardware und Computersoftware (auch für mobile Geräte)
 - 2.5. Festnetz-, Internetanschluss, Mobil-Telefon
 - 2.6. Literatur
 - 2.7. Bürokleinmaterial (z.B. Papier, Toner)
 - 2.8. Wartung, Reparaturen und Instandsetzung
 - 2.9. für die Anschaffung der Büroeinrichtung zu zahlende Schuldzinsen
3. Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht durch Wegegeld oder Reisekosten abgegolten werden
4. für die Ausübung des Berufs oder die Einrichtung des Büros notwendige Versicherungen (z.B. Haftpflicht-, Hausrat-, ggf. anteilige Gebäudeversicherungen)
5. Aufwendungen für Büropersonal sowie für Lohnabrechnung und Verwaltung des Büropersonals (Personalgemeinkosten)

Der den GV in Nordrhein-Westfalen verbleibende Anteil der Gebühren und Dokumentenpauschalen und die Weggelder haben sich in den letzten Jahren für die GV in Nordrhein-Westfalen wie folgt entwickelt:

| Jeder GV erhielt im Durchschnitt¹²: | | | | | | |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| Anteil an Gebühren und Dokumenten- Pauschale | 38.110 € | 37.852 € | 36.723 € | 32.994 € | 31.478 € | 30.686 € |
| entspricht monatlich | 3.175 € | 3.154 € | 3.060 € | 2.749 € | 2.623 € | 2.557 € |
| Wegegelder | 6.303 € | 6.024 € | 5.910 € | 5.242 € | 4.707 € | 4.087 € |
| entspricht monatlich | 525 € | 502 € | 492 € | 436 € | 392 € | 340 € |

Die eingekommene Bürokostenentschädigung und das Wegegeld sind mithin deutlich rückläufig.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass die Auftragszahlen gesunken sind:



¹² In NRW waren im Jahr 2017 insges. 918 GV (Arbeitskraftanteile(AKA)) und im Jahr 2022 insges. 936 GV (AKA) tätig. Die GV konnten im Jahr 2022 insges. 191 Millionen Schuldbeiträge und Parteigelder einziehen.

B. Auslagenersatz

Als Ersatz für den darüber hinaus bei der Erledigung von Zwangsvollstreckungsaufträgen entstehenden Aufwand, insbesondere Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Vordruckauslagen, Fahrtkosten, Entgelte für Bankdienstleistungen u. a. dürfen die GV die von ihnen erhobenen Auslagen in voller Höhe einbehalten (§ 7 Absatz 2 GVO, Nrn. 701 bis 716 KV-GvKostG).

C. Verlustabzug

Sächliche Bürokosten und Personalkosten der GV können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden (Nr. 4.2 DB-GVVergVO – AV d. JM vom 4. November 2016 (2343 – Z. 47)), damit erfolgt also bereits auf dem Wege des Verlustabzugs eine teilweise Erstattung.

D. Kosten des eRV

Je nach Kostenart werden auch die im Rahmen des eRV entstehenden Kosten grundsätzlich entweder über die den GV gewährten Vergütungsbestandteile oder den von den GV einbehaltenen Auslagenersatz erfasst.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Vergütung insgesamt – also mit Blick nicht nur auf den eRV, sondern auf alle zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen – auskömmlich ist, dürfte – mangels valider Daten – eine detaillierte Überprüfung der Vergütungsbeträge nach § 9 GVVergVO erforderlich sein (siehe Antwort zu Frage 6).

Das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz eine Anpassung der Zustellungsgebühren vorzunehmen, die den Wegfall der Dokumentenpauschale bei den Zustellungen kompensieren soll, ist dabei ebenfalls in den Blick zu nehmen.

E. Zusammenfassung

Die GV erhalten zur Deckung ihrer Unkosten (alle notwendigen Sach- und Personalaufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros) einen Prozentsatz der Gebühren und Dokumentenpauschalen, die sie einnehmen. Die Bemessungsgrundlage sinkt seit längerem. Es ist zu vermuten, dass die Bemessungsgrenze insgesamt gesehen - also nicht nur mit Blick auf den eRV - inzwischen nicht mehr ausreichend ist.

Durch eine detaillierte Evaluierung könnten nachvollziehbare Zahlen ermittelt werden.

Eine gesonderte Vergütung einzuführen, halte ich für unübersichtlich und verwaltungs- und abrechnungstechnisch nicht tragbar. Die Mehrkosten und der Mehraufwand können nicht auf die jeweils einzelne Vollstreckungshandlung herunter gebrochen werden.

Meines Erachtens ist eine Korrektur durch eine Änderung der Bemessungsgrenze oder der Höhe der Gebühren vorzunehmen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Bürokostenentschädigung nicht nur die tatsächlichen Kosten der GV decken muss sondern so bemessen sein sollte, dass überschießende Beträge vorhanden sind, die den GV als Leistungsanreiz verbleiben. Dieser Leistungsanreiz kompensiert das wirtschaftliche Risiko, wie ein Selbständiger die Sach- und Personalaufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros selbst zu tragen, teilweise zu ungünstigen Zeiten arbeiten müssen, eventuell anfallende Mehrarbeit zu leisten, schwierige Verfahren wie Räumungen und Kindesherausnahmen durchzuführen und sich einer Gefährdung durch schwieriges Publikum auszusetzen.

3. Wenn eine gesonderte Vergütung zur Abdeckung der Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich ist – siehe Frage 2 –, erscheint Ihnen eine pauschale Einmalzahlung durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Kostenerstattung sinnvoll oder ist stattdessen

die laufende Vergütung nach oben anzupassen? Welchen Weg halten Sie für richtig?

Sollte eine Überprüfung der Vergütungsbeträge nach § 9 GVVerGVO einen Anpassungsbedarf ergeben oder bereits jetzt von einem Änderungsbedürfnis ausgegangen werden, dürfte dieser fortgesetzt bestehen und eine pauschale Einmalzahlung damit ausscheiden.

Denkbar erscheinen zwei Ansätze:

- Eine Anhebung der Bemessungsgrenze – also eine Steigerung der Prozentsätze nach § 1 Abs. 2 GVVerGVO – oder
- eine Anhebung der Gebühren des GvKostG.

Für die GV könnte über beide Wege die Vergütung zur Abdeckung der Kosten für den eRV (und des Inflationsausgleichs) angehoben werden – jedoch zu Lasten unterschiedlicher Beteiligter.

Eine Steigerung der Prozentsätze nach § 1 Abs. 2 GVVerGVO impliziert die Verringerung des dem Land NRW verbleibenden Anteils.

Soweit eine Erhöhung der Gebühren erfolgt, würden die Gläubiger bzw. im Fall einer erfolgreichen Vollstreckung die Schuldner dies finanziell tragen. Die Einnahmen des Landes würden gleichbleiben. Die Anhebung der Gebühren und Dokumentenpauschalen müsste bundesrechtlich erfolgen.

Im Hinblick auf die Inflation und die allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne und Gehälter sowie der gestiegenen Staatsausgaben erscheint eine maßvolle Anhebung der Gebühren vertretbar. Auch der Deutsche Anwaltverein und die Rechtsanwaltskammer setzen sich derzeit für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung ein¹³. In dem insoweit vorgelegten Eckpunktepapier wird ausgeführt (was

¹³ Eckpunktepapier von DAV und BRAK Mai 2023 zur Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20.

Legislaturperiode

Rainer Harnacke, Direktor des Amtsgerichts, Gutachten für den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen, Anhörung von Sachverständigen am 22.08.2023

ebenso für das Gerichtsvollzieherbüro gilt): „Die hohen und stetig wachsenden Kosten, eine Kanzlei zu unterhalten, sowie die nach wie vor steigende Inflation, die sich insbesondere auch in der hohen bestehenden Kerninflation bestätigt, machen eine rasche Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung unumgänglich.“

4. Welche Arbeitsmehrbelastung/Arbeitsentlastung ist durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs entstanden und durch welche Tätigkeit(en)?

Eine Ausstattung des Gerichtsvollzieherbüros mit der notwendigen Hard- und Software dürfte weitestgehend bereits im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Jahr 2013 erfolgt sein. Notwendige Anpassungen an den technischen Fortschritt und entsprechende Einarbeitung in (neue) Software dürften fortlaufend erforderlich werden (vgl. zu Frage 1 IT-Ausstattung). Die Einarbeitung und Schulungen haben derzeit einen höheren zeitlichen Umfang, da in kurzer Zeit viele Veränderungen zu bewältigen waren und sind.

Die Einführung des eRV selbst macht eine Umstrukturierung der Arbeitsweise und des Bürobetriebs erforderlich. Erfahrungsgemäß führt die Implementierung neuer Abläufe (organisatorischer und/oder technischer Art) insbesondere in der Anfangsphase zu Mehrbelastungen. Diese wird mit steigender Routine nachlassen. Ob sie sich im Gerichtsvollzieherdienst normalisieren wird, bleibt abzuwarten. Die Einführung der elektronischen Akte im Gericht hat gezeigt, dass diese für den Entscheider (Richter und Rechtspfleger) positive Effekte hat. Für die Bediensteten auf den Geschäftsstellen ist die elektronische Akte jedoch mit Mehrarbeit verbunden. Die GV, die Beamte des mittleren Dienstes sind, sind in einer Person Geschäftsstelle und Entscheider. Die Etablierung des eRV, der Abbau anfänglicher technischer Schwierigkeiten und Klärung rechtlicher Fragen durch die Rechtsprechung lässt Effizienzgewinne und Rationalisierungseffekte erwarten. Eine erhebliche Arbeitsentlastung wird sich aber erst einstellen, wenn

- die GV eine elektronische Akte haben
- die Gerichtsvollziehersoftwareprogramme die Daten aus den formgebundenen Vollstreckungsaufträgen automatisiert einlesen können
- Medienbrüche vermieden werden.

Dies wird jedoch Jahre dauern.

Es darf dabei nicht verkannt werden, dass sich das Arbeiten der GV bereits jetzt erheblich verändert hat. Die Tätigkeit im Außendienst ist zur Bürotätigkeit stark rückläufig und dieser Effekt wird sich weiter verstärken.

Zu den Aufwänden im Detail:

Arbeitsmehrbelastung durch das Fertigen von Ausdrucken, Zusammenfügen von elektronischen und postalischen Eingängen sowie Scannen:

Die Einführung des eRV ohne zeitgleiche Einführung der eAkte führt - wie bereits oben ausgeführt – zur Notwendigkeit des Ausdruckens an den Schnittstellen des Medienbruchs. Diese Schnittstelle liegt bei der Geldvollstreckung ins bewegliche Vermögen und bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung bei den GV. Es besteht eine Mehrbelastung.

Die GV erhalten von den Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten den Geldvollstreckungsauftrag verpflichtend elektronisch. Den Titel müssen die Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte aber den GV im Postweg nachsenden, wenn nicht aus einem Vollstreckungsbescheid bis 5.000 € vollstreckt wird. Die GV müssen daher zunächst den elektronischen Eingang (Auftrag) und den postalischen Eingang (Titel) zusammenfügen, ehe sie vollstrecken können. Dies stellt eine Mehrarbeit dar.

Durch das Gesetz zum Ausbau des eRV mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 2021, welches am 01. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurde auch die Zustellung im Parteibetrieb in den §§ 192 bis 193a ZPO neu geregelt.

Mit der Neuregelung sind im Rahmen der elektronischen Zustellung unterschiedliche Kommunikationsszenarien zu unterscheiden, die auch zu unterschiedlichen Bearbeitungsschritten bei den GV führen. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob der Eingang elektronisch oder als Schriftstück vorliegt, und danach, ob die Zustellung als Schriftstück oder als elektronisches Dokument erfolgt.

1. Zustellung von übermittelten Schriftstücken

a. Zustellung eines übermittelten Schriftstücks in Papierform (§ 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ZPO)

Der Fall, dass ein in Papierform eingegangenes Dokument als Schriftstück zugestellt werden soll, entspricht im Wesentlichen der bisherigen Arbeitsweise.

b. Elektronische Zustellung eines in Papierform übermittelten Dokuments (§ 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 ZPO)

Für die elektronische Zustellung eines übermittelten Schriftstücks ist das Schriftstück gem. § 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 ZPO in ein elektronisches Dokument zu übertragen, also zu scannen.

Zu Dokumentationszwecken kann es sich empfehlen, in der Sonderakte zu vermerken, dass die Übertragung persönlich vorgenommen wurde und wann dies erfolgt ist.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 2 b. entsprechend.

2. Zustellung von elektronisch übermittelten Dokumenten

Sollen GV eine Zustellung im Auftrag einer Partei bewirken, kann das zuzustellende Dokument bei den GV auch elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg § 130a Abs. 4 ZPO eingereicht werden. Adressieren können

Einreichende dabei das EGVP-Postfach, das eBO oder das De-Mail-Postfach der GV.

a. Zustellung eines elektronisch übermittelten Dokuments in Papierform
(§ 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 ZPO)

Für den Fall, dass das zuzustellende Dokument von der Partei elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird, aber in Papierform zugestellt werden soll, sieht § 193 Abs. 1 Satz 3 ZPO vor, dass die GV die erforderlichen Abschriften als Ausdruck des elektronischen Dokuments selbst fertigen und diese beglaubigen.

Die GV vermerken – entsprechend § 16 Abs. 1 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) – bei der Erstellung und Beglaubigung der Abschriften nach § 193 Abs. 1 Satz 3 ZPO auf den Abschriften den Zeitpunkt des Eingangs und den Übermittlungsweg auf allen Abschriften bzw. hängen diesen einen Ausdruck des technischen Prüfdokuments an.

Wie bislang beurkunden die GV die Ausführung der Zustellung und vermerken die Person, in deren Auftrag zugestellt wurde (§ 193 Abs. 2 Satz 1, 2 ZPO, § 24 GVGA) auf einem Ausdruck des zuzustellenden elektronischen Dokuments oder auf dem mit dem Ausdruck zu verbindenden, hierfür vorgesehenen Formular.

b. Elektronische Zustellung eines elektronisch übermittelten Dokuments
(§ 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO)

Die GV können an am eRV teilnehmende Personen und Organisationen¹⁴ über die besonderen Postfächer im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO (beA, beN, beBPo

¹⁴ §§ 840, 193a ZPO ermöglichen die elektronische Zustellung an den Drittschuldner, wenn diesem generell gemäß § 173 Abs. 2 ZPO elektronisch zugestellt werden kann, weil er verpflichtet ist, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Dies gilt für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Dieser Personenkreis wurde durch eine weitere Änderung des § 173 Abs. 2 ZPO zum 1. Januar 2023 um die Steuerberater erweitert. Zum 1. Januar 2024 müssen auch sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, Rainer Harnacke, Direktor des Amtsgerichts, Gutachten für den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen, Anhörung von Sachverständigen am 22.08.2023

und eBO) förmlich zustellen. Dass dabei das für die GV eingerichtete elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ausreicht (so vertreten vom Ministerium der Justiz NRW), wird von manchen GV rechtlich in Frage gestellt. Die GV werden derzeit sukzessive auf eBO umgestellt.

Als Zustellungsnachweis dient gem. § 193a Abs. 2 Satz 1 ZPO die automatisierte Eingangsbestätigung. Diese Eingangsbestätigung wird bei den zur Verfügung stehenden sicheren Übermittlungswegen maschinell erzeugt. Eines Zustellvermerks bedarf es nicht.

Nach § 193a Abs. 2 Satz 3 ZPO ist das zugestellte Dokument mit der automatisierten Eingangsbestätigung elektronisch zu verbinden und der Partei, für die zugestellt wurde, elektronisch zuzuleiten.

Welche Möglichkeiten bestehen, diese Untrennbarkeit herzustellen, ist durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. So wird beispielsweise vertreten, dass eine neue, einheitliche elektronische Datei erzeugt (vgl. BeckOK ZPO/Elzer, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 319 Rn. 51, 52; Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 193a ZPO, Rn. 6) oder dass ein einheitliches, mit einer qeS zu versehenes pdf-Dokument bestehend aus automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem elektronischen Dokument erstellt werden sollte.

Soweit eine elektronische Zustellung eines elektronisch übermittelten Dokuments möglich ist, führt dies zu einer Arbeitsentlastung. Mit einigen „Klicks“ kann eine Zustellung bewirkt werden. Derzeit treten jedoch noch immer wieder technische Mängel auf. Es fehlt auch noch die Arbeitsroutine.

bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen. Bis dahin gilt für sie eine Soll-Vorschrift.

An andere als die in § 173 Abs. 2 ZPO Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben, § 173 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

Eintragung im Dienstregister I

Durch die Neuregelung des § 16 GVO ist ab dem 1. Juni 2023 zunächst immer der GV am Gerichtsstand des Schuldners für Zustellungen zuständig. Hierbei hat der GV insbesondere zu prüfen, ob eine elektronische Zustellung (an zunächst den oder die Drittschuldner) möglich ist. Falls eine elektronische Zustellung nicht möglich ist und auch eine persönliche Zustellung an den Drittschuldner ausscheidet (weil der Gerichtsstand des Drittschuldners nicht im Zuständigkeitsbereich liegt), so hat der GV den PfÜB an den zuständigen GV (falls der Auftrag im eigenen Amtsgerichtsbezirk oder in einem zugeschlagenen Bezirk des Amtsgerichts zu erledigen ist) oder das zuständige Amtsgericht (falls der Auftrag in einem anderen Amtsgerichtsbezirk zu erledigen ist) weiterzuleiten.

Damit kommt es seit dem 1. Juni 2023 verstärkt zu Mehraufwand wegen der nach Nr. 1 der Anleitung zum Dienstregister I (DR I) i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 GVO erforderlichen Eintragung der von unzuständigen GV abzugebenden Zustellungsaufträge.

GV 12 - Zählung der elektronischen Zustellungen

Da der aktuelle, derzeit in der (bundesweiten) Überarbeitung befindliche Vordruck zur Erfassung der Dienstgeschäfte der GV (bislang noch) keine Erfassung von elektronischen Zustellungen vorsieht, also noch nicht über die Software gesammelt wird, ist derzeit die Zahl der elektronisch bewirkten Zustellungen noch separat statistisch zu erfassen.

Zusammenfassung

Es besteht eine Arbeitsmehrbelastung die insbesondere den Medienbrüchen geschuldet ist. Das neue Zustellrecht mit der Zuständigkeitsänderung seit dem 01. Juni 2023 hat die Zustellaufträge gerechter verteilt. Vermehrt sind jedoch Weiterleitungen der Zustellaufträge durch die GV notwendig. Die in einzelnen Bereichen feststellbare Arbeitsentlastung gleicht diese Mehrarbeit (jedenfalls derzeit) nicht aus.

5. In dem Bericht der Landesregierung für den Rechtsausschuss am 26.04.2023 (Vorlage 18/1023) wird von potentiellen Einsparungen wegen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gesprochen. Wie bewerten Sie diese Aussage?

Die Aussage beziehe ich auf die generelle Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und betrifft nicht nur die Tätigkeit bei den GV. Der digitale Wandel allgemein und die Einführung des eRV im Besonderen vereinfachen etliche Prozesse, und führen damit zu Effizienzsteigerungen und Kostenminimierung.

Die Einführung des eRV geht in allen justiziellen Bereichen mit verschiedenen Vorteilen einher; sei es eine deutliche Steigerung bei der Geschwindigkeit der Kommunikation, Vermeidung von Einzelkosten für die Nachrichtenübermittlung (u.a. Porto), Vermeidung von Papierausdrucken (z.B. wenn eine Benachrichtigung eines Gläubigers elektronisch erfolgen kann) und - langfristig gesehen - Vermeidung von Medienbrüchen. Diese Einsparungen werden sich in optimaler Form jedoch erst einstellen, wenn

- für alle Bereiche die elektronische Akte eingeführt ist
- die Daten bei der Übermittlung elektronisch gelesen und übernommen werden können
- alle Beteiligten über ein sicheres elektronisches Postfach verfügen und
- für die Vollstreckung keine Vorlage eines verkörpertem Titels mehr erforderlich ist.

Ob bereits jetzt Einsparungen eingetreten sind, erscheint mir bezüglich der GV zweifelhaft. Konkrete Ergebnisse zum etwaigen Einsparungspotential sollten sich aus einer Überprüfung der Vergütungsbeträge nach § 9 GV VergVO ergeben (siehe Antwort zu Frage 6),

6. Wie auskömmlich ist die Pauschale in Bezug auf die tatsächlich anfallenden Kosten?

Mit den Sätzen des § 1 Abs. 2 GVergVO NRW wird festgelegt, wie die eingemommenen Gebühren und Dokumentenpauschalen zwischen dem Land und den GV aufgeteilt werden. Zwangsläufige Folge zurückgehender Auftragszahlen und geringerer vereinnahmter Gerichtsvollzieherkosten ist auch eine verminderte Gebühreneinnahme.

Das System der pauschalierend und typisierend festgesetzten Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der den GV für die Einrichtung und Vorhaltung ihres Büros entstehenden Bürokosten begegnet nach der Rechtsprechung keinen Bedenken, wenn gewährleistet bleibt, dass den GV im Ergebnis keine Aufwendungen verbleiben, die aus ihrer Alimentation zu bestreiten wären. Da mit der Bemessung des Gebührenanteils mithin sichergestellt werden soll, dass die GV keine Kosten ihrer typischen Tätigkeiten aus ihrem Grundgehalt finanzieren müssen, ist gemäß § 9 GVergVO eine Überprüfung der Vergütungsregelung längstens nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils fünf Jahren vorgesehen.

Zur Inflationsbereinigung ist hingegen eine (bundesrechtliche) Anhebung der Gebühren und Dokumentenpauschalen über das GvKostG in den Blick zu nehmen.

A. Überprüfung im Jahr 2020

Die letzte, den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 umfassende Evaluierung¹⁵ bestätigte die Auskömmlichkeit der gegenwärtigen Vergütungsregelung sowohl hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung des Bürobetriebs, des Bestreitens der notwendigen Sach- und Personalkosten als auch grundsätzlich zur Motivationsförderung und als Leistungsanreiz.

¹⁵ Vgl. Bericht der Landesregierung über die Evaluierung der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung in der Fassung der Anlage zu der Kabinetttvorlage des Ministers der Justiz vom 23. Oktober 2020

B. Ländervergleich

Im Ländervergleich liegen die aktuellen Vergütungssätze in Nordrhein-Westfalen im Mittelfeld:

Neben Nordrhein-Westfalen haben sich neun weitere Länder, nämlich Baden-Württemberg (seit 1. Januar 2011), das Saarland (seit 1. Januar 2013), Hessen (seit 1. Januar 2013), Rheinland-Pfalz (seit 1. Januar 2016), Schleswig-Holstein (seit 1. Januar 2017), Brandenburg (seit 1. Januar 2017), Niedersachsen (seit 1. Januar 2018), Bremen (seit 1. Januar 2019) und Thüringen (seit 1. April 2022) für das Vergütungsmodell entschieden. Dabei unterscheiden sich die Verordnungen der Länder teilweise hinsichtlich der Bemessungsstufen und der Höhe des einzubehaltenden Anteils an vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen.

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben die gleichen Bemessungsgrenzen und Prozentsätze wie in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Die Länder Brandenburg und Thüringen haben zwar dieselben Bemessungsgrenzen wie Nordrhein-Westfalen, allerdings hat Brandenburg höhere und Thüringen niedrigere einzubehaltende Anteile festgelegt.

Im Saarland und in Hessen sind keine Bemessungsgrenzen festgelegt. In Hessen werden zudem die Dokumentenpauschalen nicht zur Berechnung der Vergütungsanteile herangezogen, vielmehr werden diese in voller Höhe überlassen. Die Vergütung der hessischen GV liegt damit oberhalb der in den übrigen Ländern gezahlten Vergütung.

Die Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben teilweise höhere und teilweise weniger Bemessungsstufen sowie zum Teil auch niedrigere Prozentsätze eingeführt. Insgesamt gesehen erhalten die GV dieser Länder eine geringere Vergütung als die nordrhein-westfälischen GV.

C. Evaluierung

Die nächste regelmäßige Evaluierung stünde im Jahr 2025 für die Jahre 2020 bis 2024 an.

Nur eine valide Erhebung – möglichst im Rahmen einer vorgezogenen Evaluierung – der von den GV tatsächlich zur Unterhaltung ihres Bürobetriebs aufgewendeten Personal- und Sachkosten wird belastbar zeigen, in welchen Bereichen und in welchem Maße Mehraufwände und/oder Einsparungen eingetreten sind, und, ob eine Erhöhung der Vergütung angezeigt ist.

Problematisch erscheint, dass zu mehreren Zeitpunkten Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des eRV eintraten, die unmittelbaren Einfluss auf den Arbeitsumfang und die Kosten der GV hatten.

| | |
|--------------------|--|
| Ab 01. Januar 2018 | Möglichkeit für die Gläubigerinnen / Gläubiger Anträge pp. elektronisch einzureichen |
| Ab 01. Januar 2022 | Verpflichtung für Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte pp. elektronisch einzureichen |
| Ab 01. Januar 2022 | Reformierung des Zustellrechts |
| Ab 01. Juni 2023 | Sukzessive Verlagerung des Ausdrucks vom Gericht auf die GV |
| Ab 01. Juni 2023 | Neue Zuständigkeit im Zustellungsrecht |

Um den aktuellen tatsächlichen Aufwand zur Unterhaltung des Bürobetriebs zu ermitteln, müsste ein Zeitpunkt gewählt werden, der auch die aktuellsten Änderungen erfasst. Dies ist jedoch erst ein Zeitraum ab 01. Juni 2023, der für eine valide Erhebung wiederum zu kurz erscheint.

7. In Fällen, in denen die nach §§ 1 und 2 GVergVO zu gewährende Vergütung nicht ausreicht, können Härtefall-Anträge nach § 5 GVergVO

gestellt werden. Nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch bislang landesweit noch kein solcher Antrag gestellt worden. Wie aufwändig ist die Antragstellung? (Warum wurde bislang keiner dieser Anträge gestellt?)

Die Regelung des § 5 GVergVO ist eine Härtefallregelung, mit dem Ziel zu verhindern, dass die GV zur Deckung der Aufwendungen auf die Besoldungsbezüge zurückgreifen müssen.

Die Gewährung dieser besonderen Vergütung setzt einen gesonderten Antrag der GV voraus, in dem die tatsächlich entstandenen höheren Aufwendungen nachzuweisen sind und ihre Notwendigkeit darzulegen ist.

Nach **Nr. 3.2 der Durchführungsbestimmungen zur GVergVO** sind vorzulegen

- Nachweise über das Vorliegen einer zeitlich zusammenhängenden und länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung (zum Beispiel ärztliches Zeugnis). Eine Aufstellung mit Belegen über die laufenden notwendigen Bürokosten für die Dauer der Verhinderung.
- Eine Aufstellung mit Belegen über die laufenden notwendigen Bürokosten in den letzten vier Monaten vor der Verhinderung.
- Eine Aufstellung mit Belegen über die Einnahmen an Gebührenanteilen der letzten vier Monate vor der Verhinderung.

Es werden also die laufenden notwendigen Bürokosten, der Sonderaufwand und die Einnahmen an Gebührenanteilen der **letzten vier Monate** miteinander verglichen.

Warum bislang kein Härtefall-Antrag nach § 5 GVergVO gestellt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Ein Grund könnte sein, dass sich gesteigerte Sach- und Personalkosten zunächst auf den den GV als Leistungsanreiz überlassenen Anteil der Gesamtvergütung auswirken und die Vergütung zur Deckung der Aufwendungen selbst (noch) ausreichend ist.

8. Hat die Justiz NRW die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unterstützt, etwa finanziell, durch Schulungen oder auf andere Art und Weise? Wenn ja, wie und wann?

Insbesondere im Rahmen der bezirklichen Fortbildung sind seitens der Oberlandesgerichte bereits in den Jahren 2022 und 2023 entsprechende Seminare angeboten worden.

Im **OLG-Bezirk Hamm** wurden im Herbst 2022 und Anfang 2023 ca. 145 GV zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs geschult. Um weitere Schulungen durchzuführen, wird durch eine Arbeitsgruppe den GV ein Konzept für Schulungen in diesem Bereich (einschl. der Umstellung auf eBO) erstellt. Konkrete Schulungen werden voraussichtlich im Herbst 2023 stattfinden. Nach den Schulungen wurde den Schulungsteilnehmern die Präsentation zur Verfügung gestellt.

Im **OLG-Bezirk Köln** wurden über FORJU mehrere Veranstaltungen zum Thema „Rechtliche und technische Rahmenbedingungen des Elektronischen Rechtsverkehrs für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“ angeboten. Die teilnehmenden GV haben im Anschluss dazu eine Power-Point Präsentation erhalten. Derzeit prüft FORJU, ob Schulungen bezüglich der konkreten Probleme der einzelnen Büroprogramme angeboten werden können.

Im **OLG-Bezirk Düsseldorf** wurden in den Jahren 2022 und 2023 mehrere Fortbildungsveranstaltungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für GV durchgeführt. Die letzte Schulung fand am 23.05.2023 als mit ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Jeder Fortbildungsinteressent hat einen Teilnehmerplatz erhalten. Die Referenten haben die PowerPoint-Präsentation allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Flankiert wurde dieses dezentrale Angebot durch Fortbildungsveranstaltung bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – „IT-ERV für Neu- und

Wiedereinsteiger (GV)“, welches im April 2023 durchgeführt wurde, und „IT – Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte (alle)“ im November 2023. Das Fortbildungsangebot der Justizakademie soll im Jahr 2024 verstetigt werden. Das Seminar „IT-ERV für Neu- und Wiedereinsteiger (GV)“ soll zweimal angeboten werden.

Ob der eRV auch Thema der jährlichen Dienstbesprechungen mit den GV in den Landgerichtsbezirken war, entzieht sich – mit Ausnahme im hiesigen Bezirk - meiner Kenntnis. Im Landgerichtsbezirk Aachen referiere zu dem eRV bei der Besprechung im Jahr 2022 eine Lehrkraft aus dem Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgang; der IT-Dezernent des Landgerichts machte ergänzende Ausführungen.

Darüber hinaus wurden den GV Informationen sowie rechtliche und organisatorische Hinweise - sei es im Wege des Erlasses (z.B. zum eRV Erlass vom 21. Dezember 2021 (2344-Z.124/ab 2022), zum elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (eBO) Erlass vom 23. Mai 2023 (1518-IT.193/ERV-eAkte Gerichtsvollzieher) oder mittels Handreichung (z.B. OLG Köln 25. Mai 2023) - erteilt.

Eine finanzielle Unterstützung konkret wegen der Einführung des eRV erfolgte nicht.

9. Was hat sich in der täglichen Arbeit konkret durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geändert?

Insgesamt werden weniger Außentermine wahrgenommen und stattdessen wird deutlich mehr Zeit mit Computerarbeiten (Ausdrucken, scannen und elektronischen Zustellungen) verbracht.

Die GV stellen mehrfach tägliche Abfragen betreffend elektronischer Eingänge im Comviblia, lesen diese in die GV-Software ein, um Anträge in der GV-Software einzeln lesen und bearbeiten zu können, drucken aus und haben ggf. den Antrag weiterzuleiten.

Die ausgedruckten Aufträge sind zu erfassen (DR II), Wechsel von der EGVP-Ablage in die GV-Software, um dort den neuen Eingang mit der erstellten Sonderakte durch Eingabe der DR-Nummer zu verknüpfen und nicht auszudruckende Eingänge bzw. Anlagen (vgl. § 39 GVO) in der Anlagenbox der Sonderakte zu speichern.

Zudem stehen die GV einer Reihe von technischen Problemen gegenüber:

- a) Zunächst war die Software der Fa. Governikus als Herstellerin der von den GV genutzten Anwendung für den eRV und auch des SAFE-Verzeichnisses kaum geeignet, mit den Posteingängen bei einer Vertretung umzugehen, weil eine Sortiermöglichkeit in Form einer Ordnerablage fehle. Inzwischen wurde hierzu eine Lösung gefunden.
- b) Bei der Weiterleitung von elektronischen Posteingängen durch die Gerichtsvollziehervertreistellen bei den Amtsgerichten an die GV werden die enthaltenen Dokumentendateien aufgrund der zentralen Formatwandlung sämtlicher Eingänge derzeit verdoppelt weitergeleitet. Dadurch wird es für die GV schwerer, die maßgeblichen Dokumente zu ermitteln.

Das Problem soll mit der e²A Version 22.12, deren Einsatz für Herbst 2023 geplant ist, behoben werden.

- c) Teilweise sind die GV im eRV für Außenstehende (noch) nicht unmittelbar erreichbar. Die Postfächer der GV sind (soweit sie derzeit noch nicht in ein eBO umgewandelt sind) zwar namentlich auf sie eingerichtet, unmittelbaren Zugriff auf die dort eingehenden elektronischen Nachrichten haben aber nur die Gerichtsvollziehervertreistellen bei den Amtsgerichten. Von dort werden die elektronischen Eingänge entweder ausgedruckt oder überwiegend auch schon per elektronischer Weiterleitung den GV zur Verfügung gestellt.

Bei rein elektronischer Weiterleitung an die GV und insbesondere in Zukunft bei unmittelbarer Adressierung der bislang für Externe unsichtbaren EGVP-Postfächer

der GV nach deren Umwandlung in ein eBO ist diese Vorgehensweise nicht mehr möglich. Bei den GV sind verstärkte Druckaufwände zu erwarten.

- d) Zudem versenden die Amtsgerichte die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nebst Anlagen im eRV wohl überwiegend als Einzeldokumente. Dies führt bei den GV zu Mehraufwand bei der Prüfung, welche der Einzeldokumente als maßgeblich zustellen sind.

10. Welche Maßnahmen müsste die Landesregierung aus Ihrer Sicht umsetzen, um die Gerichtsvollzieher bei der Einrichtung und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs angemessen zu unterstützen, auch im Hinblick auf die technische Unterstützung und Support?

A. Einführung der eAkte im Gerichtsvollzieherdienst

Die Gerichtsvollzieher erhalten schon heute aufgrund der Regelungen der §§ 753, 130d ZPO – zumeist über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle – weit überwiegend elektronische Posteingänge. Diese elektronischen Posteingänge müssen bei derzeit noch führender Papierakte ausgedruckt werden. Hierdurch entstehen – sowohl bei den Gerichten als auch bei den GV – in erheblichem Umfang vermeidbare Aufwände und Kosten. Hinzu kommt: Während elektronische Eingänge für die Papieraktenführung ausgedruckt werden müssen, müssen Posteingänge in Papierform aus Rechtsgründen bei Rechtsanwälten, Behörden u.a. als unwirksam abgelehnt.

Zwar wurden für NRW bereits besondere Bestimmungen erlassen, nach denen – abweichend von § 39 Abs. 3 GVO – diverse Dokumente nicht mehr in allen Fällen auszudrucken sind.¹⁶ Allerdings sollte die stetig voranschreitende Digitalisierung der Justiz bei dem Arbeitsplatz der GV keine Ausnahme machen. Gemäß dem

¹⁶ Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129)

Grundsatz, dass Medienbrüche nach Möglichkeit zu vermeiden sind, ist auch für die GV die Einführung der eAkte alternativlos und sollte vorangetrieben werden.

Mit Einführung der eAkte dürfte auch mit Einsparungen zu rechnen sein, weil Vollstreckungsaufträge und sonstige Aktenbestandteile nicht mehr ausgedruckt werden müssen. Dank der maschinenlesbaren strukturierten Daten im XJustiz-Format könnten Nachrichteninhalte automatisiert an die richtigen IT-Systeme der Beteiligten weitergeleitet werden. Darüber hinaus ermöglicht XJustiz, möglichst viele der Daten, welche der Absender bereits erfasst hat, automatisiert in die IT-Systeme der Empfänger zu übernehmen. Dadurch entfielen das händische Erfassen der Daten.

Dazu kommt, dass die Verwaltung von Papierakten zeitaufwendig, platzraubend und wegen der Druckkosten teurer ist. Selbst wenn die Akten in Schränken im Büro aufbewahrt werden, muss manuell ggf. der richtige Vorgang zunächst herausgesucht, viele Papiere durchgeblättert werden, um das gesuchte Dokument zu finden bzw. das bearbeitete Dokument abzulegen. Danach ist die Akte wieder an den Aufbewahrungsort zurückbringen. Darüber hinaus müssen Papierakten in regelmäßigen Abständen manuell ausgesondert und vernichtet werden, was ebenfalls viel Zeit in Anspruch nimmt.

Für die Gerichtsvollzieher würde die eAkte im Ergebnis folgende Vorteile bieten:

- Bearbeitung ohne Medienbrüche,
- leichter Zugang zu Informationen und Vorgängen,
- ressourcenschonendes Arbeiten,
- Verfügbarkeit von Schriftgut jederzeit und ortsunabhängig,
- Verkürzung von Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten.

Um Medienbrüche zu vermeiden, sollte die Einführung der eAkte für GV forciert werden.

B. Auftragslage

Korrespondierend mit dem erheblichen Absinken der Anzahl der zivilgerichtlichen Verfahren¹⁷ sind die Auftragszahlen im Gerichtsvollzieherdienst seit Jahren rückläufig (vgl. Tabelle unter Ziffer 2. A. a.E.).

Rückläufigen Eingangszahlen führen zu einer stetigen Verringerung der Abdeckung der Sach- und Personalkosten und lassen das in die Vergütung eingearbeitete Element der „Anspornvergütung“ für einen Dienst zu teilweise ungünstigen Zeiten und mit zunehmender Gefährdung durch schwieriges Publikum schrumpfen.

Entgegen gewirkt wurde diesem Trend durch eine Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW), die den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) ab dem 1. Januar 2023 berechtigt, GV unmittelbar mit der Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge zu beauftragen (§ 3 Abs. 3 Ausführungsverordnung VwVG (VO VwVG NRW) i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 1 VO VwVG NRW). Allerdings erfolgt die Auftragsübernahme quasi in einem sukzessiven Roll-Out und wird sich erst ab dem 1. Januar 2024 auf den gesamten Geschäftsbereich erstrecken.

C. Technische Unterstützung und Support in den Fachverfahren

Grundsätzlich liegt die IT-Ausstattung (Hard- und Software) in eigener Verantwortung der GV im Rahmen ihrer Büroautonomie (vgl. Ziffer 2)¹⁸. Das gilt auch, soweit die verwendete Gerichtsvollzieher-Fachsoftware über eine Funktion für den Versand und Empfang von EGVP-Nachrichten verfügen und durch den Abschluss eines Software-

¹⁷ vgl. Wolfgang Janisch „Rätselhafter Klageschwund“ in Süddeutsche Zeitung v. 26.04.2023 zu dem vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Forschungsbericht der InterVal GmbH

¹⁸ Das für den Gerichtsvollzieherbürobetrieb einzusetzende IT-System gehört im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 GVO zur Ausstattung des Geschäftszimmers (3.2 des 8. Teils der Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129) in der Fassung vom 21. Dezember 2022). Das Geschäftszimmer unterhält der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten (30 Abs. 1 GVO).

Pflegevertrages sicherstellen muss, dass der Anbieter der Fachsoftware für diese Funktion Unterstützung und Support leistet.

Eine Unterstützung seitens der Landesregierung bei der Einrichtung, Nutzung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint mir nicht möglich. Die GV arbeiten mit unterschiedlicher Software. Die von den Softwareentwicklern angebotene Unterstützung und Support ist für diese ein Wettbewerbsmerkmal. Eine Unterstützung durch die Landesregierung würde die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung beinhalten. Da wenige Anwender bezogen auf das einzelne GV-Softwareprogramm zu betreuen wären, erscheint auch fraglich, ob dies durch die Mitarbeiter des Beratungstelefon Informationstechnik (BIT)¹⁹ bzw. des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes NRW (ITD)²⁰ möglich wäre.

11. Thesen und Diskussionsvorschlag

A. Mehrkosten:

Es erscheint fraglich, ob die derzeitige Bürokostenentschädigung die Mehrkosten, die den GV durch den eRV entstanden sind, abdeckt. Möglicherweise ist „nur“ die in der Bürokostenentschädigung enthaltene sog. „Anspornvergütung“ eingeschmolzen oder aufgebraucht, möglicherweise reicht die Bürokostenentschädigung nicht aus, die tatsächlichen Bürokosten zu decken.

B. Arbeitsmehrbelastung:

Durch den eRV ist bei den GV eine Arbeitsmehrbelastung entstanden. Bei gleichzeitiger Reduzierung der „Anspornvergütung“ besteht die Gefahr der Demotivierung und dem Gefühl einer verloren gegangenen Wertschätzung

¹⁹ Das BIT leistet für die Justizbediensteten - mit Ausnahme der GV - den technischen Support, wenn rund um den PC etwas nicht funktioniert

²⁰ Der ITD ist für den IT-Services zuständig

einer Berufsgruppe, die sich im Rahmen ihrer Berufsausübung für das Land besonderer Gefahren aussetzt.

C. Vorgezogene Evaluation:

Die von der Landesregierung vorgesehene vorgezogene Überprüfung der Vergütungssätze der GV VergVO erscheint der richtige Weg. Eine Überprüfung der Vergütungsbeiträge und der Wegegelder sollte nicht erst im Jahr 2025 erfolgen sondern vorgezogen werden.

Die Evaluierung der Vergütungsbeträge würde belastbare Zahlen bezgl. der Personal- und Sachkosten zur Unterhaltung des Gerichtsvollzieherbüros ergeben. Da die Evaluierung einen längeren Zeitraum erfassen müsste, wichtige Änderungen jedoch erst zum 01. Juni 2023 erfolgt sind, wären auch die bei der Evaluierung ermittelten Zahlen einer wertenden Betrachtung und Prognose zu unterwerfen.

D. Evaluation ab 01. Oktober 2023 für drei Monate:

Die Personal- und Sachkosten sollten für einen in die Zukunft gerichteten Zeitpunkt (z.B. ab dem 01. September oder 01. Oktober 2023) über mehrere Monate evaluiert werden. So würde die sukzessive Umstellung auf eBO, die Verlagerung des Ausdrucks auf die GV sowie die Änderungen im Zustellungsrecht unter Außerachtlassung einer Umstellungsverzögerung bzw. von Umstellungsschwierigkeiten in den ersten Monaten erfasst werden. Ein Beginn ab 01. Oktober 2023 würde notwendige Abstimmungen ermöglichen.

E. Kurzfristige, zeitlich begrenzte Anhebung der Vergütungsanteile um 10 %:

Um bereits jetzt das bestehende Ungleichgewicht zwischen den tatsächlichen Kosten und dem gestiegenen Arbeitsaufwand zu der gesunkenen Bürokostenentschädigung aufzufangen sowie auch um einen Motivationsanreiz zu schaffen, käme in Betracht, bis zur Anpassung der Gerichtsvollziehervergütung aufgrund der neuen Evaluation die Anteile der

Gebühreneinnahmen und der Dokumentenpauschale in § 1 GV VergVO maßvoll zu erhöhen – denkbar erscheint mir eine pauschale Anhebung um 10 %; die Dokumentenpauschale würde bei den Stufenbeträgen des § 1 GV VergVO somit zwischen 72 % und 80 % liegen.

Welche Erhöhung dies betragsmäßig darstellt, kann nur annähernd berechnet werden:

Im Jahr 2022 erhielt jeder GV im Durchschnitt eine Bürokostenentschädigung von monatlich 2.557 €²¹. Geht man davon aus, dass der durchschnittliche Anteil bei 65 % lag (der Anteil liegt zwischen 62 und 70 % der Gebühreneinnahmen und der Dokumentenpauschalen) würde dies Einnahmen von Gebühren und Dokumentenpauschalen von durchschnittlich monatlich 3.933 € entsprechen. Bei einer Anhebung der Pauschale um 10 % - mithin im Durchschnitt auf 75 % - entspräche dies einer Anhebung der Bürokostenentschädigung auf 2.950 € (75 % von 3.933 €). Die Bürokostenentschädigung würde mithin durchschnittlich um monatlich 393 € brutto erhöht²².

²¹ Siehe Tabelle unter Ziffer 2. A.

²² Die Mindereinnahmen des Landes würden ca. 368.000 € betragen ($393 \text{ €} \times 936 \text{ GV (AKA)} = 367.848 \text{ €}$)